

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht 8. 3. 2022
(Prof. Schwaighofer, Prof. Venier)

I.

X benötigt ein Pickerl für sein altes Auto und fährt zu seinem Bekannten Otto, der in einer Autowerkstatt angestellt ist, die Begutachtungen durchführt. Otto schaut sich das Auto grob an und meint: Da musst du zuerst viel reparieren lassen, das Auto ist nicht verkehrstauglich. X fährt nach Hause und überlegt, was er tun soll. Dann hat er eine Idee. X fährt noch einmal zur Werkstatt und sagt zu Otto: „Ich brauche das Pickerl für das Auto ganz dringend!“ Gleichzeitig drückt er dem Otto ein Kuvert mit 200 € in die Hand. Aber der Plan funktioniert nicht: Otto erklärt dem X, dass das nicht geht, und gibt dem X das Kuvert wieder zurück.

Prüfen Sie die Strafbarkeit der handelnden Personen!

II.

Zwei Burschen A und B, 17 und 16 Jahre alt, betreten ein großes Sportgeschäft. A braucht neue Turnschuhe, allerdings fehlt das Geld dafür. Deshalb will er sich die Schuhe anderweitig beschaffen und hat B um seine Mithilfe gebeten.

Während B beobachtet, ob Personal in der Nähe ist, um A gegebenenfalls warnen zu können, probiert A einige paar Schuhe. Als er ein passendes Paar um 99 € gefunden hat, zwickt er mit einer Beißzange die an einem Schuh befestigte Diebstahlsicherung weg, gibt die Schuhe ohne Karton in eine selbst mitgebrachte Papiertüte und schlendert Richtung Ausgang, gefolgt von B.

Das Geschehen wurde jedoch von einem Detektiv mithilfe einer Überwachungskamera wahrgenommen. Der Detektiv hält den A gleich hinter den Kassen, die dieser ohne zu zahlen passiert hat, an, nimmt dem A die Papiertüte mit den Schuhen ab und fordert ihn auf, in das Büro mitzukommen.

Da reißt A dem Detektiv die Papiertüte mit den Schuhen überraschend ruckartig aus der Hand und läuft aus dem Geschäft. Der Detektiv verfolgt ihn noch eine Weile, doch A kann im Getümmel auf dem Gehsteig untertauchen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B!

III. Prozessfrage

Der 17-jährige Peter wird wegen Stalking (§ 107a Abs 1 StGB) angeklagt, weil er seine Exfreundin Julia wochenlang mit unzähligen SMS bombardiert hat, obwohl ihm früher schon einmal wegen ähnlicher Taten eine Diversion gewährt worden war. Zur Hauptverhandlung kommt Peter in Begleitung seiner Mutter.

Das Gericht verurteilt Peter anklagekonform nach § 107a Abs 1 StGB und auch noch wegen gefährlicher Drohung nach § 107 Abs 1 StGB, weil Peter in einigen SMS, die in der Hauptverhandlung verlesen wurden, Julia angekündigt hat, sie so lange nicht in Ruhe zu lassen, bis sie wieder zu ihm zurückkommt.

Kann Peter die Verurteilung bekämpfen? Wenn ja: Mit welchem Rechtsmittel und aus welchen Gründen?

Viel Erfolg!